

S a t z u n g

„Walter und Sibylle Kalkhof-Rose-Stiftung“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „*Walter und Sibylle Kalkhof-Rose-Stiftung*“
- (2) Sie ist eine rechtskräftige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Weiterbildung des besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Hierbei sollen alle wissenschaftlichen Fachrichtungen ausgewogen berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Stiftung die Aufgabe, die Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz bei ihren Aufgaben ideell und finanziell zu unterstützen. Insbesondere möchte die Stiftung dazu beitragen, die Sichtbarkeit und Präsenz der Akademie der Wissenschaften und der Literatur sowie ihre Anliegen im öffentlichen Leben zu stärken und hervorzuheben.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch
 1. die Vergabe von Stipendien an förderungswürdige Personen,
 2. die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten der Klassen der Akademie,
 3. die Unterstützung der Akademie der Wissenschaften und der Literatur
 - a) bei Gemeinschaftsarbeiten und Einzelarbeiten ihrer Mitglieder
 - b) bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,

- c) bei der Pflege der Beziehungen zu den wissenschaftlichen und literarischen Körperschaften des Auslands,
 - d) bei der Stellungnahme zu Fragen des geistigen Lebens und
 - e) bei der Ausschreibung von Preisaufgaben und Vergabe von Auszeichnungen sowie
4. sonstige Maßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Erträge

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 2.000.000,00 DM (zwei Millionen Deutsche Mark).
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder von Dritten aufgestockt werden.
- (3) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5**Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen eine in Finanz- und Wirtschaftssachfragen sachverständig sein soll. Der Präsident/die Präsidentin der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.
- (2) Die Stifterin beruft die Mitglieder des Vorstands. Nach ihrem Tode werden die Mitglieder des Vorstands vom Beirat der Stiftung auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, berufen. Das gleiche gilt, wenn die Stifterin bereits zu Lebzeiten auf die Wahrnehmung ihres Berufungsrechts verzichtet oder ihr dessen Ausübung dauerhaft unmöglich ist.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre, eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand berufen worden ist.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstands nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Abberufungsrecht steht der Stifterin zu. Nach ihrem Tode, bei Verzicht oder bei dauerhafter Unmöglichkeit der Ausübung des Abberufungsrechts entscheidet über die Abberufung der Beirat nach Anhörung des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amts-

zeit aus, beruft das Berufungsorgan für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

- (5) Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands ist der Präsident/die Präsidentin der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des/der Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands ergehen mit der Mehrheit der Mitglieder. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstands vertreten, im Falle der Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter.
- (7) Der Generalsekretär/ die Generalsekretärin der Akademie kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Beschlüsse des Beirats.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Mittelverwendungen gem. § 2 Abs. 2,
 2. die sichere und ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens,
 3. die Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Stiftung,
 4. die Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an den Beirat,
 5. die Mitwirkung bei der Berufung der Mitglieder des Beirats,
 6. die Zustimmung zu Satzungsänderungen sowie
 7. die Regelung der allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 8**Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Stifterin gehört dem Beirat als eines der Mitglieder an. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stifterin berufen. Nach ihrem Tod, bei Verzicht oder bei dauerhafter Unmöglichkeit der Ausübung des Berufungsrechts werden die Mitglieder des Beirats vom Beirat auf Vorschlag des Vorstands berufen.
- (2) Vorsitzende des Beirats ist die Stifterin. Nach ihrem Ausscheiden wählt der Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre, soweit die Stifterin keine anderweitige Regelung trifft. Die einmalige erneute Berufung eines Beiratsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Beirats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Hinsichtlich des Abberufungsverfahrens gilt Abs. 1 entsprechend. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft das Berufungsorgan auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Mit der Einladung zu dieser Sitzung sollen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen den Mitgliedern des Beirats die notwendigen Beratungsunterlagen zugeleitet werden.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Der Vorstand und der Generalsekretär/die Generalsekretärin können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 9**Aufgaben des Beirates**

Zu den Aufgaben des Beirats gehören:

- (1) die Beratung des Vorstands bei der Vergabe von Fördermitteln sowie die Unterbreitung von Einzelvorschlägen,
- (2) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
- (3) die Entlastung des Vorstands,
- (4) die Berufung der Mitglieder des Vorstands in den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Fällen sowie
- (5) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Zustimmung des Vorstands.

§ 10**Änderung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Beirat mit Zustimmung des Vorstands diese Satzung ändern oder die Stiftung auflösen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann oder dies wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint. Dabei kann die Stiftung auch mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, die Zwecke nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieser Satzung verfolgt.
- (2) Solange die Stifterin dem Beirat angehört, kann ein Beschluss nach Absatz 1 nur mit ihrer Zustimmung gefasst werden.
- (3) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Falls die Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, oder ein Rechtsnachfolger dieser Körperschaft bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht vorhanden ist, soll das Vermögen der Stiftung an die „Sibylle Kalkhof-Rose-Stiftung“, eine nicht rechtsfähige Stiftung, deren Stiftungsträger die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, fallen zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.